



Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Karl- Schiller- Schule

SATZUNG

des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemalige der Karl-Schiller-Schule, Berufskolleg des Erftkreises in Brühl

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Karl-Schiller-Schule, Berufskolleg des Erftkreises in Brühl". Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Brühl.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung" (AO) §§ 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler.
- b) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele der Schule sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- c) Förderung von Schulveranstaltungen.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule und Betrieben, Kammern, Behörden und Gewerkschaften.
- e) Förderung des Kontaktes und der Weiterbildung der Vereinsmitglieder.

3. Die Aufgaben (Zwecke) des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke bei Bedarf erweitert oder beschränkt werden. Einer Satzungsänderung bedarf es hierzu nicht.

4. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z.B. Zinserträge) dürfen ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Verwaltungsausgaben, die nicht satzungsgemäßen Zwecken entsprechen, sind nicht gestattet. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

II. Mitgliedschaft, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten

Vereinszweck unterstützen.

2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Überschüssen aus Tätigkeiten im Sinne **des § 3 Abs. 3 und 4.**

2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.  weiter

3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Er beträgt bei Gründung für:

- a) natürliche Personen € 20,-
- b) juristische Personen und Selbständige € 40,-
- c) ehemalige Schüler € 10,-.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Beendigung der Rechtspersönlichkeit
- d) Beschluss
- e) Beitragsrückstand

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

3. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins i.S. des **§ 26** BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgeben. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Er muss die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder, mindestens aber 20 Personen, dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können Ihre Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen, jedoch kann kein Mitglied mehr als 2 abwesende Mitglieder vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ist ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schülers der Schule, so kann sein Stimmrecht auch vom anderen Elternteil ausgeübt werden. Zur Mitgliederversammlung können auch beide Elternteile erscheinen, haben jedoch nur eine Stimme.

5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

1. Dem Beirat des Vereins gehören an:

- a) der/die Schülersprecher(in) der Schüler
- b) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft
- c) der/die Vorsitzende des Lehrerrates
- d) Vertreter der Selbständigen, Betriebe, Behörden, Gewerkschaften und Kammern, die im Sinne **§ 3** dieser Satzung die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Für die Zugehörigkeit zum Beirat ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt auf Vorschlag von Beirats- oder Vereinsmitgliedern durch Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Beiratsmitglieds oder Beschluss des Vorstandes.

4. Der Beirat wählt keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Er führt keine eigenen Sitzungen oder Versammlungen durch.

5. Aufgaben des Beirats:

a) Der Beirat unterstützt die Vereinsarbeit im Sinne **§ 3** dieser Satzung.

b) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend. Er hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen im Vorstand.

c) Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand zu Mitgliedsversammlungen eingeladen.

d) Auf Einladung des Vorstands nehmen Beiratsmitglieder an Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag können ein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedschaften benannt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildenden Schulen des Erftkreises in Brühl mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in **§ 3** genannten Zwecke zu verwenden.